

#### Anlage 4

Gebietsbezogene Erhaltungsziele für das NSG im Europäischen Vogelschutzgebiet V 11 sind Erhaltung und Förderung eines langfristig überlebensfähigen Bestandes weiterer maßgeblicher Vogelarten gemäß Art. 4 Abs. 1 und Art. 4. Abs. 2 der Vogelschutzrichtlinie.

Die Arten werden im Folgenden mit ihren Erhaltungszielen nach ökologischen Gilden zusammengefasst aufgeführt:

- a) Wiesenvögel als Brutvögel, insbesondere Bekassine (*Gallinago gallinago*), Braunkehlchen (*Saxicola rubetra*), Schafstelze (*Motacilla flava*), Wiesenpieper (*Anthus pratensis*), Wachtel (*Coturnix coturnix*), Feldlerche (*Alauda arvensis*):
- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere als Feuchtgrünland mit integrierten Blänken und nassen Senken mit Offenbodenstellen sowie stochebfähigen Böden und später Mahd
  - Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
  - Schutz von Gelegen und Küken durch geeignete Maßnahmen, wie zum Beispiel Prädationsmanagement
  - insbesondere für die Bekassine: Erhaltung und Wiederherstellung von nassen bis feuchten, strukturreichen Biotopkomplexen aus Dauergrünland und (Groß-) Seggenrieden mit integrierten Blänken und nassen Senken mit Offenbodenstellen sowie stochebfähigem Boden mit später Mahd,
- b) Wadvögel als Gastvögel, insbesondere Goldregenpfeifer (*Pluvialis apricaria*), Uferschnepfe (*Limosa limosa*), Brachvogel (*Numenius arquata*), Bruchwasserläufer (*Tringa glareola*), Grünschenkel (*Tringa nebularia*), Kampfläufer (*Calidris pugnax*), Rotschenkel (*Tringa totanus*), Kiebitz (*Vanellus vanellus*), Austernfischer (*Haematopus ostralegus*):
- Erhaltung und Entwicklung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
  - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks mit störungsfreien Rasthabitaten und geeigneten Nahrungshabitaten durch Förderung von feuchten Grünlandflächen in extensiver Nutzung,
  - Erhaltung und Entwicklung von im Herbst und Winter kurzrasigen, gehölzfreien Feuchtgrünländern als Rast- und Nahrungsräume.
- c) Vögel der Röhrichte und Verlandungszonen als Brutvögel, insbesondere Tüpfelsumpfhuhn (*Porzana porzana*), Schilfrohrsänger (*Acrocephalus schoenobaenus*), Blässhuhn (*Fulica atra*):
- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung, insbesondere im Bereich der Stillgewässer im NSG
  - Erhalt von Feuchtgebieten mit hohem Wasserstand und lockerer bis dichter Vegetation (Röhrichte und Großseggenrieder) sowie spät gemähten nassen bis feuchten Dauergrünlandflächen mit Blänken und Senken in dafür geeigneten Teilbereichen des Gebietes, insbesondere im Bereich der Stillgewässer im NSG
- d) Wasservögel als Gastvögel, insbesondere Blässhuhn (*Fulica atra*), Krickente (*Anas crecca*), Stockente (*Anas platyrhynchos*), Knäkente (*Spatula querquedula*), Schnatterente (*Mareca strepera*), Spießente (*Anas acuta*), Reiherente (*Aythya fuligula*), Höckerschwan (*Cygnus olor*), Singschwan (*Cygnus cygnus*), Tundrasaatgans (*Anser serrirostris*), Graugans (*Anser anser*), Blässgans (*Anser albifrons*), Weißwangengans (*Branta leucopsis*), Lachmöwe (*Chroicocephalus ridibundus*), Mantelmöwe (*Larus marinus*), Sturmmöwe (*Larus canus*), Silbermöwe (*Larus argentatus*):
- Erhaltung und Entwicklung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen,
  - Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks mit geeigneten Nahrungshabitaten,
  - Erhaltung und Entwicklung von naturnahen Kleingewässern sowie Überschwemmungsflächen,

e) Greifvögel wie Rohrweihe (*Circus aeruginosus*) als Brutvögel:

- Erhaltung und Entwicklung störungsarmer Brut-, Aufzucht- und Nahrungshabitate durch Erhaltung und Entwicklung eines Nutzungsmosaiks u.a. durch extensive landwirtschaftliche Nutzung,
- Erhaltung großer, offener, störungsarmer Räume mit freien Sichtverhältnissen und ohne Aufwuchs von Gehölzen und mit Freihaltung der Lebensräume von baulichen Anlagen.

ENTWURF